

Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Niedertaufkirchen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedertaufkirchen folgende zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS):

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt bei anschließbaren Grundstücken

- a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche **1,15 €**,
- b) pro Quadratmeter Geschossfläche **4,65 €**.

§ 2

§ 9 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

- bis 2,5 cbm/h **30,00 € / Jahr**,
- bis 6,0 cbm/h **60,00 € / Jahr**.

§ 3

§ 10 Abs. 3 bis 5 werden wie folgt geändert:

- (3) Die Gebühr beträgt **0,60 €** pro cbm entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **0,70 €** pro cbm entnommenen Wassers.
- (5) Wird auf die Installation eines Bauwasserzählers verzichtet, haben die Anschlussnehmer einen Pauschalbetrag von **75,00 €** je Einfamilienhaus zu zahlen.

§ 4

Nach § 13 wird folgender § 13 a mit der Überschrift "Mehrwertsteuer" eingefügt:

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Rohrbach, den 18. September 2001



W. Bichlmaier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 24.09.2001 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Niedertaufkirchen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.09.2001 angeheftet und am 09.10.2001 wieder entfernt.

Rohrbach, den 10.10.2001
i.A.

Kallmaier

